

9

Vereinbarung zur Umsetzung der (Schul-)sozialarbeit in Eschweiler

Grundlagen:

- Runderlass der Landesministerien vom 07. Juli 2011
- Zuwendungsbescheid der StädteRegion vom

Zwischen der Stadt Eschweiler
vertreten durch

Frau Bürgermeisterin Nadine Leonhardt

im Folgenden "Stadt" genannt,

und dem Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn Frank Numan,

im Folgenden "VabW" genannt,

wird zur Umsetzung, Ausgestaltung und Finanzierung der (Schul-)Sozialarbeit einschl.
Fortbildung und Qualifizierung für das Jahr 2022 und für das Schuljahr 2022/23
vereinbart:

1. Die Stadt überträgt dem VabW die Einstellung und die verwaltungstechnischen Aufgaben für 5,5 Stellen Schulsozialarbeit im Rahmen des Folgeprogramms zum Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) des Landes NRW sowie für eine 0,5 Sozialarbeiterstelle für die Koordinierung der Schulsozialarbeit. Für die übertragenen Aufgaben erhält der VabW Zuwendungen der Stadt ab 01.01.2022 befristet bis zum 31.07.2023. Rechnerisch einzuplanen ist ein Beschäftigungszeitraum der (Schul-) Sozialarbeiter von 19 Monaten.
Die Zuwendung wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung quartalsmäßig in vier Raten in 2022 ausgezahlt und abgerechnet, für den Zeitraum vom 1.1.-31.7.2023 in drei Raten. Veränderungen als Folge von Kostenentwicklungen können nur einvernehmlich vorgenommen werden mit der Maßgabe, dass der Einsatz von Eigenmitteln des VabW ausgeschlossen bleibt.
Vereinbart wird der Einsatz von insgesamt 5,5 Schulsozialarbeiterstellen an insgesamt 11 Grundschulstandorten mit je einer 0,5 Stelle und 0,5 Sozialarbeiterstelle für die Koordinierung der Schulsozialarbeit für eine Laufzeit von insgesamt 12 Monaten für die Grundschulen der Stadt Eschweiler.

Zuwendungen pro Kalenderjahr:

Unter Einbezug der Mittelzuwendungen aus dem BUT und dem Folgeprogramm des Landes NRW.

Jeweils zu Beginn eines Quartals in 2022:	90.552,00 €
in 2022:	362.208,00 €
Jeweils zu Beginn des ersten und zweiten Quartals in 2023:	91.884,43 €
im Juli 2023:	30.628,14 €
vom 1.1.-31.7.2023 insgesamt:	214.397,00 €

insgesamt:

Die beigefügte Kalkulation gilt als Grundlage (Anlage).
Die Mittel sind in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

Verwendungsnachweise mit Zwischenabrechnungen sind bis zum 31. Januar des Folgejahres einzureichen.

Der Verwendungsnachweis mit Schlussrechnung für das Jahr 2022 ist bis zum 30.06.2023 einzureichen.

Die von der Stadt zugewiesenen Mittel werden zweckgebunden auf einem Sonderkonto des VabW bewirtschaftet.

Die Vertragspartner streben an, die (Schul-)sozialarbeit dauerhaft fortzuführen.

2. Die Stadt bestimmt, an welcher/n Schulen Schulsozialarbeiter/innen im vorgegebenen Zeitraum eingesetzt werden sollen. Über den Umfang der jeweiligen Beschäftigung einzelner Schulsozialarbeiter/innen wird im Rahmen des Gesamtbetrages der Zuwendung Einvernehmen zwischen Stadt und dem VabW für die Laufzeit der Vereinbarung gem. Punkt 1 hergestellt.
3. Der VabW wird Arbeitgeber der Schulsozialarbeiter/innen und der unter Ziffer 1 beschriebenen 0,5 Stelle für die Sozialarbeit im Jugendamt der Stadt Eschweiler.
Die Auswahl, die Einstellung und ggfs. die Entlassung der (Schul-) Sozialarbeiter/innen erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt. Die Stadt wird am Einstellungsverfahren beteiligt.
Der Stadt wird ein Vetorecht bei der Einstellung eingeräumt.
Die Einstellungsvoraussetzungen nach Vorgabe der §§ 8 a, 72 a SGB VIII werden sichergestellt. Veränderungen zum Arbeitseinsatz und/oder Arbeitsumfang der Beschäftigung bedürfen der Zustimmung der Stadt.
Die Dienstaufsicht obliegt dem VabW. Die Fachaufsicht für die in den Schulen eingesetzten Schulsozialarbeiter/innen obliegt der Stadt und der jeweiligen Schulleitung. Die Fachaufsicht für die in der Koordinierung eingesetzte Sozialarbeiterin/den eingesetzten Sozialarbeiter obliegt ausschließlich dem Jugendamt der Stadt Eschweiler. Für die Einstellung der (Schul-) Sozialarbeiter*innen gilt die Hausvergütungsordnung des VabW. Die monatliche Bruttovergütung für Schulsozialarbeiter*innen beim VabW ist vergleichbar dem monatlichen Bruttobetrag einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe S11 des TVöD; Kommunen West.
Die Bereitstellung eines Raumes und die Ausstattung eines Arbeitsplatzes erfolgt kostenfrei für den VabW durch die Stadt, die technische Ausstattung (Diensthandy, PC/Laptop) erfolgt durch den VabW.
4. Der VabW verpflichtet sich, die zugewiesenen Mittel zweckgebunden ausschließlich für die Umsetzung, Ausgestaltung und Durchführung der Schulsozialarbeit auf der Grundlage des Runderlasses der Landesministerien vom 07. Juli 2011 zu verwenden.
Die Ausgestaltung und Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt in engem Zusammenwirken zwischen der /dem Schulleiter/in, dem VabW und der Stadt. Die jeweiligen Schulleitungen werden über die Stadt in Entwicklungsaufgaben, Fortbildungsplanungen und in Kooperationsstrukturen eingebunden.

5. Der VabW wird zur aktiven Mitarbeit in bestehenden Präventionsstrukturen auf der Grundlage des Runderlasses vom 07. Juli 2011, Ziffer 6 verpflichtet. Der VabW ist für die "(Schul-)Sozialarbeit" der örtliche Leistungsträger und die zuständige Ansprechstelle.
6. Die Vereinbarung wird für die Laufzeit der (Schul-)Sozialarbeit in der Stadt Eschweiler vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Juli 2023 abgeschlossen. Innerhalb dieser Laufzeit kann die Vereinbarung nur bei Nachweis grober Pflichtverletzung einer Vertragspartei oder bei einer Zahlungsverzögerung der Stadt/Gemeinde von mehr als 6 Monaten gem. Punkt 1 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann frühestens 3 Monate nach bestätigtem Eingang zum Ende eines Monats erfolgen.

Die Kündigung entbindet die Vertragsparteien nicht von Pflichten und nachwirkenden Verbindlichkeiten.

Eschweiler/Alsdorf, den .12.2021

Stadt Eschweiler

VabW e. V.

Nadine Leonhardt, Bürgermeisterin

Frank Numan, Geschäftsführer

In Vertretung

Stefan Kaefer, Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Anlage:

- Kalkulation für das Jahr 2022 und das zweite Schulhalbjahr des Schuljahres 2022/23 (1.1.-31.7.2023)